Satzung des Bezirksverbandes Schwaben
BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

§ 1 Name und örtliche Zuständigkeit

1. Die Organisation führt den Namen BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN, Bezirksverband Schwaben; Die Kurzbezeichnung lautet GRÜNE.
2. Der Bezirksverband Schwaben ist gemäß der Satzung des Landesverbandes Bayern eine Gliederung der Bundespartei BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN mit Kurzbezeichnung GRÜNE.
3. Der Bezirksverband setzt sich zusammen aus den Kreisverbänden Aichach-Friedberg, Augsburg-Land, Augsburg-Stadt, Dillingen, Donau-Ries, Günzburg, Kaufbeuren, Kempten, Lindau, Memmingen, Neu-Ulm, Oberallgäu, Ostallgäu und Unterallgäu.
4. Jeder weitere vom Landesverband Bayern genehmigte Kreisverband innerhalb des Regierungsbezirks Schwaben ist automatisch Mitglied des Bezirksverbandes.

§ 2 Frauenstatut

1. Das Frauenstatut der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gilt entsprechend für den Bezirksverband und seine Organe.

§ 3 Aufgaben

1. Der Bezirk übernimmt als Gliederung der Partei Bündnis 90 / Die Grünen folgende Aufgaben:
    - Koordination der Zusammenarbeit der Kreisverbände.
    - Förderung des allgemeinen und politischen Meinungsaustausches.
    - Förderung der Vernetzung zwischen den Mitgliedern und den Mandatsträger*innen.
    - Koordination der politischen Abstimmung in der kreisübergreifenden Bezirkspolitik.

- Koordination der kreisübergreifenden Zusammenarbeit vor Landtags-, Bezirks-
  tags-, Bundestags- und Europawahlen.
- Organisation der Aufstellungsversammlungen für die Erstellung von Wahllisten für die Wahlen auf Bezirks- und auf Landesebene.
- Koordination der Zusammenarbeit zwischen Mitgliedern, und Mandatsträger*innen auf Bezirks-, Landes-, Bundes- und Europaebene.
- Organisation der politischen und inhaltlichen Weiterbildung und Qualifizierung durch Seminare, Workshops, Trainings, Schulungen und Vernetzungstreffen.

§ 4 Die Organe des Bezirksverbands

1. Die Organe des Bezirksverbands (BezV) sind die Gesamtheit der Mitglieder, die Bezirksdelegiertenkonferenz (BezDK), der erweiterte Bezirksvorstand (erwBezVo) und der Bezirksvorstand (BezVo).
2. Die Organe und Gremien des Bezirksverbands, soweit sie aus Delegierten bestehen oder von der Bezirksdelegiertenkonferenz gewählt werden, werden paritätisch, d.h. mindestens zur Hälfte mit Frauen besetzt.
3. Die Bezirksdelegiertenkonferenz kann Bezirksarbeitsgemeinschaften (kurz BezAGs) einrichten. Sie tut dies, wenn einem Antrag zur Einrichtung einer BezAG mehr als die Hälfte der anwesenden Delegierten zustimmt. AGs beschäftigen sich mit einem von der Bezirksdelegiertenkonferenz zu bestimmenden Themengebiet oder Aufgabe. Sie führen keine eigenständige Öffentlichkeitsarbeit, sind nicht als beschlussfassende Gremien zu verstehen und arbeiten den GRÜNEN Mandatsträger*innen und dem Bezirksvorstand zu. Die Bezirksdelegiertenkonferenz kann BezAGs durch einen mehrheitlichen Beschluss der Delegierten auflösen. In der Zeit zwischen den Bezirksdelegiertenkonferenzen können BezAGs provisorisch durch den Bezirksvorstand eingerichtet werden. So entstandene BezAGs müssen in der nächstmöglichen Bezirksdelegiertenkonferenz bestätigt werden.

4. Die Bezirksarbeitsgemeinschaft Frauen bereitet inhaltliche Fragen zur Frauenpolitik vor, diskutiert sie und nimmt Stellung zu aktuellen politischen Fragen, die die Interessen von Frauen berühren. In der Bezirksarbeitsgemeinschaft Frauen arbeiten grüne und autonome Frauen zusammen. Die BezAG Frauen kann nicht durch die Bezirksdelegiertenkonferenz aufgelöst werden. Sie kann dies selbst tun.

§ 5 Die Bezirksdelegiertenkonferenz

1. Die Bezirksdelegiertenkonferenz besteht aus den Delegierten. Sie tagt mindestens einmal in jedem Kalenderjahr auf Einladung des Bezirksvorstands. Der Bezirksvorstand muss die Bezirksdelegiertenkonferenz einberufen, wenn mindestens vier Kreisverbände dies verlangen (außerordentliche Bezirksdelegiertenkonferenz). Existiert kein Bezirksvorstand, können mindestens vier Kreisverbände zu einer Bezirksdelegiertenkonferenz einladen. Die Einladung muss den Kreisvorständen und den Delegierten, sowie falls vorhanden den Kreisgeschäftsstellen unter Angabe der Tagesordnung 14 Kalendertage vor Versammlungstermin schriftlich oder per E-Mail zugesandt werden. Bei besonderer Dringlichkeit kann der Bezirksvorstand diese Frist verkürzen.
2. Stimmrecht haben nur die Delegierten, Rederecht hat jedes Mitglied von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN.
3. Die Sprecher*innen des Bezirks stellen das Präsidium der Bezirksdelegiertenkonferenz und übernehmen abwechselnd die Redeleitung. Die Bezirksdelegiertenkonferenz kann ein anderes Präsidium gemäß dem Frauenstatut der Partei BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN bestimmen.
4. Der Bezirksvorstand als vorbereitendes Gremium erhält ausdrücklich den Auftrag, die Kinderbetreuung mit den organisatorischen Rahmenbedingungen sicherzustellen.
5. Die Bezirksdelegiertenkonferenz stellt die Kandidat*innen für die Landtags- und Bezirkstagswahlen (Bezirkslisten) auf und beschließt über Satzung, Geschäftsordnung und Bezirksprogramm.
6. Antragsberechtigt sind die Delegierten, die Orts-, Kreis- und Regionalverbände, die Grüne Jugend Schwaben, die Bezirksrät*innen und der Bezirksvorstand.

7. Die Bezirksdelegiertenkonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Kreisverbände durch Delegierte vertreten sind und mindestens 50% der Delegierten anwesend sind.
8. [bis 31.12.2023:] Jeder Kreisverband entsendet pro angefangene 35 Mitglieder eine*n Delegierte*n, jedoch mindestens zwei Delegierte. Übersteigt die Delegiertenzahl 75, wird ein neuer Schlüssel festgelegt. Die Delegiertenwahl erfolgt auf den Mitgliederversammlungen der Kreisverbände. Kann ein/e Delegierte/r ihr/sein Stimmrecht nicht ausüben, so tritt an ihre/seine Stelle die/der nächstgewählte Ersatzdelegierte. Die Grüne Jugend Schwaben entsendet zwei Delegierte.

   [ab 01.01.2024 ersetzt durch: Die Bezirksdelegiertenkonferenz besteht aus von den Kreisverbänden gewählten Delegierten. die Delegiertenanzahl pro KV errechnet sich aus der Anzahl der Mitglieder am Stichtag (31.12. des Vorjahres). Die Zahl der Mitglieder des Kreisverbandes wird mit 70 multipliziert. Das Ergebnis wird durch die Zahl der Mitglieder des Bezirksverbandes dividiert, wobei das Ergebnis zu einer vollen Zahl (symmetrisch) gerundet wird. Diese Zahl ist die jeweilige Delegiertenzahl, die aber in jedem Fall mindestens 2 betragen muss (Grundmandate). Die Grüne Jugend Schwaben entsendet zwei Delegierte.]
9. Bezirksdelegiertenkonferenzen können als Online-Bezirksdelegiertenkonferenz einberufen werden. Wahlen sind in Online-Bezirksdelegiertenkonferenzen nicht möglich. Beschlüsse können gefasst werden. Der Bezirksvorstand stellt geeignete Software bereit, die Online-Versammlungen sowie Abstimmungsverfahren ermöglichen.

§ 6 Der Bezirksvorstand

1. Der Bezirksvorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus sechs Vorstandsmitgliedern:
   - einer Sprecherin und eine*r Sprecher*in
   - eine*r Schatzmeister*in
   - und drei Beisitzer*innen:

- eine*r Beauftragten für Vielfalt (Genderpolitik, Inklusion und Anti-Diskriminierung)
- eine*r Beauftragten für neue Medien und Digitalisierung
- eine*r Beauftragten für kommunalpolitische Vernetzung

Es sollen wenn möglich mindestens 4 Kreisverbände im geschäftsführenden Vorstand durch Mitglieder vertreten sein. Der geschäftsführende Vorstand wird von der Bezirksdelegiertenkonferenz für 2 Jahre gewählt. Eine zweimalige Wiederwahl ist möglich. Darüber hinaus gehende Amtszeiten müssen mit den Stimmen von mindestens 2/3 der zur Wahl einberufenen, anwesenden Delegierten in geheimer Wahl genehmigt werden. Eine Aussprache hierüber ist nicht zwingend erforderlich. Der geschäftsführende Bezirksvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung

2. Der Vorstand vertritt den Bezirksverband zwischen den Bezirksdelegiertenkonferenzen, bereitet diese inhaltlich vor und lädt dazu ein. Er unterstützt die schwäbischen Abgeordneten bei ihrer Arbeit und leitet das Büro und die Geschäftsführung des Bezirksverbandes an. Er organisiert Fortbildungsveranstaltungen und unterstützt aktiv strukturschwache Kreisverbände.
3. Sitzungen des Bezirksvorstandes können online einberufen werden. Beschlüsse können gefasst werden. Der Bezirksvorstand stellt geeignete Software bereit, die Online-Versammlungen sowie Abstimmungsverfahren ermöglichen.

§ 7 Der erweiterte Bezirksvorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem sechsköpfigen Vorstand sowie aus je eine:r Delegierten der schwäbischen Kreisverbände. Diese sind in den Kreisverbänden für jeweils zwei Jahre zu wählen. Zugleich wählt jeder Kreisverband eine Ersatzperson. Weiterhin gehören jeweils ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands der GRÜNEN Jugend Schwabens zum erweiterten Bezirksvorstand und ein Mitglied der GRÜNEN Bezirkstagsfraktion.
2. Dem erweiterten Bezirksvorstand gehören als beratende Mitglieder die Bezirkstags-, Landtags-, Bundestags- und Europaparlamentsabgeordneten aus Schwaben an.

3. Der erweiterte Bezirksvorstand tagt mindestens 2x jährlich. Die Treffen können digital stattfinden.
4. Aufgaben des erweiterten Bezirksvorstands:
    - Koordination der politischen Arbeit der Kreisverbände
    - Freigabe von Finanzmitteln, die nicht durch den laufenden Haushalt abgedeckt sind
    - Organisatorische Vernetzung der Kreisverbände (Workshops, Trainings, Schulungen)
5. Sitzungen des erweiterten Bezirksvorstands sind grundsätzlich mitgliederöffentlich. Rederecht hat jedes Mitglied von Bündnis90/Die Grünen und der Grünen Jugend. Stimmberechtigt sind nur die Mitglieder des erweiterten Bezirksvorstands. Versammlungen und Sitzungen sind zu protokollieren. Die Protokolle sind den Mitgliedern in geeigneter Form zugänglich zu machen.

§ 8 Wahlen, Beschlüsse

1. Die Wahlen zur Aufstellung von Bewerber*innen für Wahlen im Sinne der Gesetze sind geheim. Die Wahlen zum Bezirksvorstand sind geheim. Gewählt ist, wer im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit erreicht. Ist dies nicht der Fall, entscheidet im 2. Wahlgang die einfache Mehrheit.
2. Beschlüsse über Satzungsänderungen werden mit 2/3-Mehrheit der Bezirksdelegiertenkonferenz gefasst, alle übrigen mit einfacher Mehrheit.
3. Auf Antrag dreier Kreisverbände hin findet eine Urabstimmung in den Kreisversammlungen aller Kreisverbände über strittige Fragen statt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, wobei der Abstimmungstermin einen Monat vorher bekanntgegeben wird. Die Abstimmung ist geheim. Jedes Mitglied kann für sich Briefwahl beantragen. Jede Stimme wird weitergegeben

§ 9 Einstellungspraxis

BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN werden als Arbeitgeberin auf die Gleichstellung der Aufgaben unter Frauen und Männern achten. Daher werden alle Stellen auf allen Qualifikationsebenen mindestens zur Hälfte mit Frauen besetzt. In Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, werden sie mit gleicher formaler Qualifikation solange bevorzugt eingestellt, bis die Parität erreicht ist. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN verpflichtet sich als Arbeitgeber*in dem Vielfaltsstatut und der Stärkung von Menschen, die diskriminierten Gruppen angehören. Bei bezahlten Stellen soll sich auf allen Qualifikationsebenen die gesellschaftliche Vielfalt widerspiegeln.

§ 10 Auflösung

Über die Auflösung des Bezirksverbands entscheidet die Bezirksdelegiertenkonferenz mit 2/3 der vollen Delegiertenzahl. Ein derartiger Beschluss bedarf der Bestätigung durch eine Urabstimmung der Mitglieder. Innerhalb von 4 Wochen nach dem Beschluss der Bezirksdelegiertenkonferenz sind den Mitgliedern entsprechende Stimmscheine zuzusenden. Es entscheidet die Mehrheit der innerhalb von 3 Wochen eingehenden Stimmen.

§ 11 Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt mit der Bestätigung durch den Bezirksvorstand am 16.3.1995 in Kraft.
2. Ansonsten gelten die Landes- und die Bundessatzung entsprechend.

Augsburg, den 16.3.95

mit Änderung des § 4 Abs. 9 vom 13.3.1999 in Donauwörth,

Änderungen der §§ 4 Abs. 7 und Abs. 9, § 5 Abs. 1 und Abs. 2 vom 29.4.2006 in Kaufbeuren,

Änderung des § 4 Abs. 1 vom 10.12.2008 in Buchloe,

Änderung des § 5 Abs. 2 vom 02.12.2009 in Buchloe und

Änderung des § 4 Absatz 9 Satz 1 am 23.11.2019 in Dillingen

Änderung der Satzung am 02.05.2021, online und durch Briefwahl bestätigt.

Änderung der Satzung am 30.04.2022 in Kempten (§ 1 Abs. 3, § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1, § 5 Abs. 7)

Änderung der Satzung am 29.10.2022 in Neu-Ulm (§ 4 Abs. 3,